



Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

AUDI AG
85045 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in
Herr Wittmann
Telefon
(0841) 3 05-2547
Telefax
(0841) 3 05-2543
E-Mail
robert.wittmann@ingolstadt.de
Zimmer
103

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen
18.03.2015 bzw. 01.12.2016;
I/PI-U

Unsere Zeichen
VIII/68/1 Wi

Datum
20.02.2017

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes durch den Umbau des Heizhauses Ost A12 auf dem Werksgelände Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt, Flur-Nr. 3155/198, Gemarkung Ingolstadt;

Anlagen:

1 ausgefertigter Plansatz
1 Kostenrechnung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. 1. Der Firma AUDI AG wird am Standort Ingolstadt gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen im Bereich des Heizhauses Ost A12 einschließlich des Betriebs der Anlage in der geänderten Art und Weise nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nr. V festgelegten Nebenbestimmungen erteilt:
- Erweiterung des bestehenden Heizhausgebäudes A12 durch einen neuen Anbau für zwei neue Heißwasserkesselanlagen Nr. 11 und Nr. 12,
 - Errichtung einer neuen Schornsteinanlage mit einer Höhe von 55 m über Erdgleiche in geteilter Ausführung mit zwei Innenzügen,
 - Errichtung von zwei neuen Heißwasserkesseln Nr. 11 und Nr. 12 für Erdgas oder Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 26 MW.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma AUDI AG zu tragen.
 3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 55.099 € festgesetzt.
An Auslagen sind 579 € zu erstatten.
- II. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigte Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nr. V aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:

Antrag vom 18.03.2015, ergänzt und geändert mit Nachtrag vom 01.12.2016 und 21.12.2016, auf Änderung der Energieversorgung im Bereich des Heizhauses A12

A. Aktenordner „Genehmigungsunterlagen“

0. Allgemeine Angaben

0.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung (Seiten 1 – 20) mit Inhaltsverzeichnis
(Stand: 28.10.2016)

1. Anlage 01 - Amtl. Lageplan

1.1 Lageplan „Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus“,
Zeichnungs-Nr. 2100-00A12-00-d4-00-D-0003-UE4-001 vom 29.01.2015

2. Anlage 02 - Techn. Beschreibung

2.1 Vorstellung Erweiterung Heizhaus A12, Stand 28.10.2016 (Seiten 1 – 23)

3. Anlage 03 – Bauzeichnungen der Firma RPB Rückert GmbH

- 3.1 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100,
Grundriss Erdgeschoss +/- 0,00, Plannamen: 03-BA-02 vom 06.02.2015
- 3.2 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100,
Grundriss kleine Zwischenbühne OK + 2,98m, Plannamen: 03-BA-03 vom 06.02.2015
- 3.3 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100
Grundriss Zwischenbühne OK + 5,36m, Plannamen: 03-BA-04 vom 06.02.2015
- 3.4 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100,
Grundriss Penthouse OK + 10,69m, Plannamen: 03-BA-05 vom 06.02.2015
- 3.5 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100
Dachaufsicht, Plannamen: 03-BA-06 vom 06.02.2015 vom 06.02.2015
- 3.6 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100,
Schnitt A-A, Schnitt B-B, Plannamen: 03-BA-07 vom 06.02.2015
- 3.7 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100,
Schnitt C-C, Schnitt D-D, Plannamen: 03-BA-08 vom 06.02.2015
- 3.8 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100,
Ansichten, Plannamen: 03-BA-09 vom 06.02.2015
- 3.9 Lageplanskizze, AUDI AG, Werk Ingolstadt, M 1 : 1000,
Plannamen: 18570_A_4_03-BA-01 vom 06.02.2015

4. Anlage 04 – Maschinenaufstellungspläne der Firma Karl Lausser GmbH

- 4.1 Montageplan, Neubau Heizhaus, Grundriss EG Medien, M 1 : 50,
Zeichnungs-Nr. 150319_MP_MED_000_PLOT-01.DGN 01 vom 10.02.2016
- 4.2 Montageplan, Neubau Heizhaus, Grundriss Penthouse Medien, M 1 : 50,
Zeichnungs-Nr. 150319_MP_MED_000_PLOT-01.DGN 01 vom 09.12.2015

5. Anlage 05 – Rohrleitungspläne

siehe Anlage 04

6. Anlage 06 - Technische Angaben Geräte Maschinen

- 6.1 Eingabeplan, Maßblatt, THW-IZ 25000 16 bar, M 1 : 50, Z.Nr. 15.0778-2 der Firma
astebo vom 21.07.2015
- 6.2 Eingabeplan, SDK-Gebläse, 1xR, 1xL, der Fa. Höhe GmbH Co.KG vom 11.09.2015
- 6.3 E-Mail vom 15.12.2015 mit Angaben zu den Gas- bzw. Ölmengenzähler
- 6.4 Eingabeplan, Gasarmaturenstrecke, Sach-Nr. 1–3995–20818688, der Fa. SAACKE
- 6.5 Eingabeplan, Armaturenrohr RL DN300 PN25, Z.Nr. 14.15703-3S00 vom 07.07.15
- 6.6 Eingabeplan, Armaturenrohr VL DN300 PN25, Z.Nr. 14.15702-3S00 vom 07.07.15
- 6.7 Kesselplan
- 6.8 Eingabeplan Teminox GLSa 160, Sach-Nr. 1-0124-20809898 der Fa. SAACKE
- 6.9 Produktinformation Mengenumwerter EC 24 der Fa. RMG GmbH
- 6.10 Eingabeplan, FAK-jnn-a-yg-850-86044-Lat-SQ25 vom 29.07.2015
- 6.11 Eingabeplan, Flammroh-Rauchrohr-Kessel THW-IZ 2500 16bar, M 1 : 20,
Z.Nr. 14.14684-1S02 der Fa. Astebo vom 07.07.2015
- 6.12 Produktinformation Thermatel TD1/TD2 der Fa. Magnetrol

7. Anlage 07 - Zusammensetzung Stoffdaten

- 7.1 Bewertungsbogen gemäß RdV.Nr „00075“ (Seiten 1 – 5)
- 7.2 Lieferschein Gunvor, Nr. 0606500 vom 18.02.2015 (Seite 1)
- 7.3 Ölleitung, Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus, M 1 : 50
Zeichnungs-Nr. 2100-00A12-00-d4-00-D-0003-Ölleitung-001 vom 03.03.2015

8. Anlage 08 - Fließbildschema

- 8.1 Schema Heizhaus, Planung Wärmeversorgung A12;
Zeichnungs-Nr. 2100-00A12-SE-d4-00-D-0001-002 vom 02.04.2015
- 8.2 Konzeptschema Einbindung Kessel 11 + 12, Planung Wärmeversorgung A12;
Zeichnungs-Nr. --- vom 16.02.2015
- 8.3 Schema Lüftung, Planung Wärmeversorgung A12;
Zeichnungs-Nr. 2100-00A12-SE-d5-00-D-0001-001 vom 02.04.2015
- 8.4 Schema Verbrennungsluft Kessel 11, Planung Wärmeversorgung A12;
Zeichnungs-Nr. 2100-00A12-SE-d5-00-D-0002-Verbrennungsluft_K11-001 vom
17.09.2014
- 8.5 Schema Verbrennungsluft Kessel 12, Planung Wärmeversorgung A12;
Zeichnungs-Nr. 2100-00A12-SE-d5-00-D-0003-Verbrennungsluft_K12-001 vom
17.09.2014
- 8.6 Schema Gas / Öl, Planung Wärmeversorgung A12;
Zeichnungs-Nr. 2100-00A12-SE-d4-00-D-0002-001

9. Anlage 09 - Kaminhöhen Querschnitte

- 9.1 Schreiben der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 28.10.2014,
Erweiterung Energiezentrale Ost-A12-Schornsteinhöhen (Seiten 1 – 2)
- 9.2 Schreiben der Jeremias GmbH vom 17.11.2015, Feuerungstechnische Bemessung
von Abgasanlagen nach EN 13084 / DIN 4133 (Seiten 1 – 6)
- 9.3 Zeichnungen Abgaskamin
- 9.4 Angebot der Fa. SES Engelhardt GmbH vom 09.11.2015
- 9.5 Berechnung Schallpegelbilanz (Stand: 19.01.2011)

- 9.6 Eingabeplan Stahlschornstein Baureihe FSA-2, M 1 : 75,
Zeichnungs-Nr. 3960-I.FSA-2.ÜZ.3D.22.R2 der Fa. SES GmbH vom 12.11.2015
- 9.7 Eingabeplan, Schnittansichten & Anschlussschema, M 1 : 50,
Zeichnungs-Nr. 3960-I.FSA-2.ÜZ.02.22.R2 der Fa. SES GmbH vom 12.11.2015
- 9.8 Eingabeplan Stahlschornstein Baureihe FSA-2, M 1 : 75,
Zeichnungs-Nr. 3960-I.FSA-2.ÜZ.01.22.R2 der Fa. SES GmbH vom 12.11.2015
- 9.9 Freigabestatik FSA-2 freistehend der Fa. SES Engelhardt GmbH vom 18.11.2015

- 10. Anlage 10 - Klassifizierung Schadstoffe TA Luft**
- 10.1 Gutachten zur Luftreinhaltung der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 19.06.2015
- 10.2 Stellungnahme der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zur Anwendbarkeit der Aggregationsregel nach § 3 Abs. 2 der 13. BImSchV vom 27.06.2016

- 11. Anlage 11 - Schalleistungspegel**
- 11.1 Schalltechnische Untersuchung der ACCON GmbH, Bericht-Nr.: ACB-0415-6748/2 vom 13.04.2015
- 11.2 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100,
Grundriss Penthouse OK + 10,69m, Planname: 03-BA-05 vom 06.02.2015
- 11.3 Eingabeplan, Projekt Erweiterung Heizhaus, Gebäude A12, M 1 : 100,
Schnitt C-C, Schnitt D-D, Planname: 03-BA-08 vom 06.02.2015

- 12. Anlage 12 - Wasserrecht Grundleitung**
- 12.1 Bericht über die Prüfung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Sachverständigenorganisation für Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen e.V.; Schillerstraße 20; 79102 Freiburg; vom 31.10.2006
- 12.2 Grundleitungen innerhalb Gebäude, Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus, Zeichnungs-Nr. 2100-00A12-00-d4-00-D-0003-UE3-001

- 13. Anlage 13 - Umweltverträglichkeitsprüfung**
- 13.1 Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG der Arcadis Germany GmbH vom 09.11.2016

- 14. Anlage 14 - Brandschutznachweis**
- 14.1 Brandschutznachweis, Nr. 15BS-099G der Fa. HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH vom 04.09.2015
- 14.2 Brandschutztechnische Stellungnahme 16BS-1521S der Fa. HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH vom 27.10.2016 als 1. Ergänzung zum Brandschutznachweis 15BS-099G

- 15. Anlage 15 - AZB – Ausgangszustandsbericht**
- 15.1 Übersichtsplan, Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus mit Kennzeichnung der vorhandenen und geplanten Schutzvorkehrungen
- 15.2 Formblatt Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen mit Bewertungsbogen
- 15.3 Sicherheitsdatenblatt „Extra Light Heating Oil, FA-80/80
- 15.4 Schreiben der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Az. VIII/68/1 Wi vom 07.12.2015

- 16. Anlage 16 - Bauantrag**
- 16.1 Inhalts- und Zeichnungsverzeichnis
- 16.2 Antrag auf Baugenehmigung
- 16.3 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV
- 16.4 Baubeschreibung zum Bauantrag vom 06.02.2015
- 16.5 Berechnungen der Fa. RPB Rückert GmbH nach DIN 277

B. Aktenordner „Unterlagen zur Erstellung einer gutachterlichen Äußerung nach § 18 BetrSichV“

Ordner 1 von 2:

1. Formloser Antrag

- 1.1 Antrag zur gutachterlichen Äußerung der IB Scholz GmbH & Co.KG, Regensburg, vom 31.08.2015
- 1.2 Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Az. IS-DDK-MUC/wap vom 14.12.2015 für den Heißwassererzeuger, Herstell-Nr.: 152553
- 1.3 Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Az. IS-DDK-MUC/wap vom 14.12.2015 für den Heißwassererzeuger, Herstell-Nr.: 152554
- 1.4 Inhaltsverzeichnis

2. Allgemeine Beschreibung

- 2.1 Allgemeine Beschreibung
- 2.2 E-Mail der IB Scholz GmbH & Co.KG vom 09.09.2015
- 2.3 Anlagenbeschreibung Maßnahme Erweiterung Heizhaus A12

3. Beschreibung HWE

- 3.1 Beiblatt HWE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152553
- 3.2 Beiblatt HWE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152554

4. Technische Beschreibung: Kessel/AWT/Brenner/Gasstrecke/EMS

- 4.1 Technische Dokumentation GEA Wärmetauscher Air Eco₂nomy[®], (Seiten 1 – 20)
- 4.2 Übersichtsplan „4 x Heat Exchanger“; Zeichnungsnummer: 706-177811-10MB
- 4.3 Produktinformation Low-No_x-Brenner TEMINOX GLS der Fa. SAACKE GmbH
- 4.4 Übersichtsplan „Gasarmaturenstrecke“, Sach-Nr. 1-3995-20818688, vom 18.08.15 der Fa. SAACKE GmbH
- 4.5 Betriebsanleitung Duoblockbrenner TEMINOX GLS_a der Fa. SAACKE GmbH
- 4.6 Eingabepan „LDKf-jnn-a-yg-800-LT-Lat-SQ25, Zeichnungs-Nr.: 1004077 010 00
- 4.7 Angebot N 13164300/U vom 17.10.2014 der Fa. SAACKE GmbH
- 4.8 Zertifikat für den Ölzerstäubungsbrenner TEMINOX GLS/LS/GLS a/LS a vom 02.09.2010 der DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung GmbH, Berlin
- 4.9 Konformitätserklärung Feuerungs-Management-System FMS der Fa. LAMTEC GmbH & Co.KG vom 20.04.2010
- 4.10 Leistungsbeschreibung, Angebot Nr. 230132, der Fa. astebo vom 04.05.2015

5. Beiblatt AOL 9.93

- 5.1 Beiblatt AOL für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 152553
- 5.2 Beiblatt AOL für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 152554

6. Beiblatt AWV 9.93

- 6.1 Beiblatt AWV, Abgas-Wasservorwärmer; Herstell-Nr.: 177811.10/1.1 bis /2.2
- 6.2 Beiblatt AWV, Abgas-Wasservorwärmer; Herstell-Nr.: 177811.10/3.1 bis /4.2
- 6.3 Berechnung Feuerraum, Durchlüftungsdauer, Aufstellraum

7. Stromlaufplan

Unterlagen werden nachgereicht

8. Beiblatt BHE

- 8.1 Beiblatt BHE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152553
- 8.2 Beiblatt BHE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152554

9. Beiblatt LGA / FGA

- 9.1 Beiblatt LGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152553
- 9.2 Beiblatt LGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152554
- 9.3 Beiblatt FGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152553
- 9.4 Beiblatt FGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152554

10. Beiblatt LOE / FOE

- 10.1 Beiblatt LOE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152553
- 10.2 Beiblatt LOE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152554
- 10.3 Beiblatt FOE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152553
- 10.4 Beiblatt FOE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 152554
- 10.5 Bescheinigungen des DVGW-Sachverständigen über Prüfungen von Gas-Druckregelanlagen/-Meßanlagen

11. Sicherheitsmatrix

- 11.1 Sicherheitsmatrix HDHW-Anlage, AUDI Ingolstadt, Heizwerk A12 – 2015 –
- 11.2 Matrix Struktur der übergeordneten Sicherheitskette
- 11.3 Sicherheitsmatrix HDHW-Anlage, AUDI Ingolstadt, Heizwerk A12 – 2011 –

12. Brandschutznachweis

- 12.1 Brandschutznachweis für das Heizhaus A12 des Brandschutzbüros Jürgen Hahn GmbH, Vorgang: 104/10 mit Bearbeitungsstand vom 02.11.2010
- 12.2 Brandschutznachweis für die Erweiterung Heizhaus A12 der Firma HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH, Nr. 15BS-099G vom 04.09.2015

13. Kesselhaus (Bestand)

- 13.1 Beiblatt AOL für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 10 2073
- 13.2 Beiblatt HHE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 10 2073
- 13.3 Beiblatt LOE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 10 2073
- 13.4 Beiblatt AWV, Abgas-Wasservorwärmer, Herstell-Nr.: 107897.10/1.1, 107897.10/1.2
- 13.5 Beiblatt OBH für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 10 2073
- 13.6 Beiblatt FGA
- 13.7 Beiblatt FOE
- 13.8 Beiblatt LGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 10 2073
- 13.9 Beiblatt LOE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 10 2073
- 13.10 Datenblätter der HW-Kessel 7, 8, 9
- 13.11 Beiblatt FGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 4891 (Kessel 7)
- 13.12 Beiblatt FGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15117 (Kessel 8)
- 13.13 Beiblatt FGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15290 (Kessel 9)
- 13.14 Beiblatt OBH für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 4691 (Kessel 7)
- 13.15 Beiblatt OBH für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15117 (Kessel 8)
- 13.16 Beiblatt OBH für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15290 (Kessel 9)
- 13.17 Datenblatt für den HW-Kessel 10
- 13.18 Beiblatt FGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15969 (Kessel 10)
- 13.19 Beiblatt FOE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15969 (Kessel 10)
- 13.20 Beiblatt LGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15969 (Kessel 10)
- 13.21 Beiblatt FGA für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15969 (Kessel 10)
- 13.22 Beiblatt FOE für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15969 (Kessel 10)
- 13.23 Beiblatt OBH für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr.: 15969 (Kessel 10)

Ordner 2 von 2: (Pläne)

- 14. Eingabepläne der RPB Rückert GmbH Planung und Beratung im Bauwesen**
- 14.1 Schalplan A12 Fundamente, Fundamente Erweiterung, Grundrisse und Schnitte + Detail b, M 1 : 50, Plannr. SP_FU-03, vom 08.06.2015
 - 14.2 Schalplan A12 Fundamente, Fundamente Erweiterung, Grundrisse und Schnitte + Detail a+c+d, M 1 : 50, Plannr. SP_FU-04, vom 08.06.2015
 - 14.3 Stahlbau-Übersichtsplan, Erweiterung A12, Grundriss Bühnen +2.98m/+5.36m , M 1 : 100, Plannr. ST-05 vom 01.04.2015
 - 14.4 Stahlbau-Übersichtsplan, Erweiterung A12, Grundriss Gebäude EG/Penthouse/Dach, M 1 : 100, Plannr. ST-06 vom 01.04.2015
 - 14.5 Stahlbau-Übersichtsplan, Erweiterung A12, Grundriss Schnitte A-A bis F-F, M 1 : 100, Plannr. ST-07 vom 01.04.2015
- 15. Eingabepläne der IB Scholz GmbH & Co. KG**
- 15.1 Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus, Grundleitungen innerhalb Gebäude, M 1 : 50, Zeichnungsnummer: 2100-00A12-00-d4-oo-D-0002-001, vom 02.04.2015
 - 15.2 Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus, Lüftung, M 1 : 50, Zeichnungsnummer: 2100-00A12-00-d5-00-D-0001-001, vom 02.04.2015
 - 15.3 Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus, Umschlüsse Bestand EG, M 1 : 50, Zeichnungsnummer: 2100-00A12-EG-d4-00-D-00BS-001, vom 02.04.2015
 - 15.4 Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus, Erdgeschoss Medien, M 1 : 50, Zeichnungsnummer: 2100-00A12-EG-d4-00-D-00EG-001, vom 02.04.2015
 - 15.5 Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus, Ölleitung, M 1 : 50, Zeichnungsnummer: 2100-00A12-00-d4-00-D-00OE-001, vom 02.04.2015
 - 15.6 Planung Wärmeversorgung A12, Grundriss Erweiterung Heizhaus, Penthouse Medien, M 1 : 50, Zeichnungsnummer: 2100-00A12-PH-d4-00-D-00PH-001, vom 02.04.2015
 - 15.7 Planung Wärmeversorgung A12, Schema Heizhaus, M 1 : 50, Zeichnungsnummer: 2100-00A12-SE-d4-00-D-0001-001, vom 02.04.2015
- 16. Eingabepläne der astebo GmbH**
- 16.1 Flammrohr.Rauchrohr-Kessel, THW-IZ 25000 16 bar, M 1 : 20, ZNr. 14.14684-1S02, vom 07.07.2015 (Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3)
 - 16.2 Maßblatt, THW-IZ 25000 16 bar, M 1 : 50, ZNr. 15.0778-2, vom 21.07.2015
- 17. Eingabepläne der SAACKE GmbH**
- 17.1 Teminox GLSa 160, M : 20, Sach-Nr. 1-0124-20809898, vom 10.11.2014
 - 17.2 Gasarmaturenstrecke, Sach-Nr. 1-3995-20799025, vom 11.09.2013
- 18. Eingabepläne der GEA GmbH**
- 4 x Heat Exchanger, M 1 : 10, Zeichnungsnummer 706-177811-10MB, vom 07.07.2015

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich sämtliche erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG ein, insbesondere

- die Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO für die baulichen Anlagen sowie
- die nach § 18 Abs.1 Nr. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderliche Erlaubnis für die Dampfkesselanlagen.

IV. Baurechtliche Abweichung

Für den Einsatz eines Brandschutzvorhanges im Bereich der Durchfahrt zwischen dem Gebäude A10 und dem Gebäude A12 wird eine Abweichung von Art. 28. Abs. 8 BayBO zugelassen (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

V. Für diese Genehmigung gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. **Anlagenkenn- und Betriebsdaten**

- 1.1 Die zwei neu beantragten Dampfkesselanlagen sind an die nachstehenden Anlage-
daten gebunden:

Heißwassererzeuger

Interne Bezeichnung	HWK Nr. 11	HWK Nr. 12
Bauart:	Flammrohr-Rauchrohr-Kessel	
Hersteller:	Astebo GmbH	
Typ:	THW-IZ 25000 16 bar	
Herstell-Nummer:	152553	152554
Herstell-Jahr:	2015	
max. zul. Druck (PS)*:	16 bar	
vorgesehener Betriebsdruck:	10 bar	
max. zul. Vorlauftemperatur (TS)*:	160 °C	
vorgesehene Betriebstemperatur:	135 °C	
Wasserinhalt:	55328 Liter	
Nutzwärmeleistung:	25000 kW	
Betriebsweise:	Betrieb ohne Beaufsichtigung 72 h	

* Begriffsdefinition gemäß TRBS 2141 Nr. 2 (1)

Das Produkt aus Wasserinhalt in Litern bei NW und zulässigem Betriebsüberdruck in bar beträgt 885248 bar*l.

Brenner

Interne Bezeichnung	HWK Nr. 11	HWK Nr. 12
Hersteller:	Saacke GmbH	
Typ:	Duoblock Teminox GLS 160 a	
Anzahl:	2	
max. FWL:	2 x 13,0 MW	
Brennstoff:	Erdgas / Heizöl EL	
zulässiger Durchsatz Heizöl:	1093 kg/h (Heizwert 11,89 kWh/kg)	
zulässiger Durchsatz Erdgas:	1256 Nm ³ /h (Heizwert 10,35 kWh/Nm ³)	

Economiser

Interne Bezeichnung	HWK Nr. 11	HWK Nr. 12
Hersteller und Firmensitz:	GEA Klimatechnik GmbH	
Herstell-Nummer:	177811.10/1.1 177811.10/1.2 177811.10/2.1 177811.10/2.2	177811.10/3.1 177811.10/3.2 177811.10/4.1 177811.10/4.2
Herstell-Jahr:	2015	
zulässige Wärmeleistung:	960 kW	
max. zulässiger Druck (PS):	18 bar	
max. zulässige Temperatur (TS):	220 °C	
Wasserinhalt:	4 x 74 Liter	
rauchgasberührte Heizfläche:	262 m ² (Rippenrohre)	
Höchste Wassertemperatur am Austritt:	160 °C	
CE-Kennzeichen:	CE 0408	

Abgasführung der HWK Nr. 11 und Nr. 12

Höhe des Schornsteins: 55 m über Erdgleiche (2-zügig)
 Obere lichte Weite: jeweils 1,2 m

1.2 Die Gesamtfeuerungsleistung aller Feuerungen des Heizwerkes - Ost (A12) darf im Dauerbetrieb 221 MW nicht überschreiten.

1.3 Leistung der einzelnen Wärmeerzeuger im Heizhaus Ost A12

Heißwasserkessel Nr. 6

Hersteller: Astebo GmbH
 Baujahr: 2010
 Herstell-Nr.: 102073
 Max. FWL 26 MW

Heißwasserkessel Nr. 7

Hersteller: Fabrikat Omnical
 Baujahr: 1969
 Herstell-Nr.: 4891
 Max. FWL 33 MW

Heißwasserkessel Nr. 8
Hersteller: Fabrikat Omnical
Baujahr: 1970
Herstell-Nr.: 15177
Max. FWL: 32 MW

Heißwasserkessel Nr. 9
Hersteller: Fabrikat Omnical
Baujahr: 1971
Herstell-Nr.: 15290
Max. FWL: 32 MW

Heißwasserkessel Nr. 10
Hersteller: Eisenwerk Baumgarte u. Kessel-/Apparatebau GmbH
Baujahr: 1979
Herstell-Nr.: 15969
Max. FWL: 46 MW

Heißwasserkessel Nr. 11
Hersteller: Astebo GmbH
Baujahr: 2015
Herstell-Nr.: 152553
Max. FWL: 26 MW

Heißwasserkessel Nr. 12
Hersteller: Astebo GmbH
Baujahr: 2015
Herstell-Nr.: 152554
Max. FWL: 26 MW

1.4 Die Laufzeit der Anlagen kann 24 Stunden/Tag betragen.

1.5 Brennstoffversorgung der Wärmeerzeuger im Heizhaus Ost A12

Versorgung aller Kessel in der Regel über Erdgas, wobei zur redundanten Versorgung mit Heizöl EL bei den Kesseln 6, 10, 11 und 12 jeweils 2-Stoff-Brenner vorhanden sind.

1.6 Betriebsweise des Heizhauses Ost A12

Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 72 Stunden

1.7 Leistung der Fernwärmeübergabestation im Heizhaus Ost A12

5 Heißwasserwärmetauscher mit 2 x 5 MW und 3 x 10 MW

2. Baurecht mit Brandschutz

2.1 Da es sich bei dem Vorhaben um einen Sonderbau handelt, müssen vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte die erforderlichen Nachweise über Standsicherheit erstellt sein.

2.2 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit ist durch einen vom Bauordnungsamt zu beauftragten Prüfsingenieur/Prüfamt zu bescheinigen.

2.3 Gemäß DIN 4149 Ausgabe 04/2005 ist das Gebiet des geplanten Bauwerks in Erdbebenzone 0 eingestuft. Es sind diesbezüglich mit einem Architekten und Tragwerkplaner Beratungen aufzunehmen.

2.4 Die in den brandschutztechnischen Stellungnahmen vom 04.09.2015 (Nr. 15BS-099G) und 27.10.2016 (Nr. 16BS-1521S) beschriebenen Anforderungen sind unter Berücksichtigung nachstehend aufgeführter baurechtlich notwendiger Korrekturen und Ergänzungen zu beachten. (Art. 12 BayBO bzw. Art. 54 BayBO bzw. Art. 63 BayBO bzw. § 11 BauVorIV)

2.5 Ergänzend zu Nr. 4.2.3 „Innere und äußere Abschottung – Sonderräume/Räume mit erhöhter Brandgefahr“ auf Seite 27 des Brandschutznachweises, NR. 15BS-099G vom 04.09.2015, ist durch Schilder auf das Verbot der Lagerung von brennbarem Lagergut deutlich und gut sichtbar hinzuweisen.

2.6 Ergänzend zu Nr. 4.4.2 „Wandhydranten und Löschwasseranlage trocken“ auf Seite 43 des Brandschutznachweises, NR. 15BS-099G vom 04.09.2015, ist die Werkfeuerwehr erneut im Zuge der Erweiterung von A12 zu hören, ob der Verzicht auf Wandhydranten im Gebäude A12 weiterhin Bestand hat.

2.7 Ergänzend zu Nr. 4.4.4 „Brandmelde- und Alarmierungsanlage“ auf Seite 44-45 des Brandschutznachweises, NR 15BS-099G vom 04.09.2015, ist für die Brandmeldeanlage die Betriebsart TM zu wählen.

2.8 Ergänzend zu Nr. 4.4.5 „Rauchabzugsvorrichtungen“ auf Seite 44-50 des Brandschutznachweises, NR 15BS-099G vom 04.09.2015, sind mit der Werkfeuerwehr AUDI die Standorte der Handauslösung für die Rauch-/Wärmeabzugsvorrichtungen abzustimmen. Eine zentrale Stelle zur Auslösung wird empfohlen, diese ist ebenfalls mit der Werkfeuerwehr AUDI abzustimmen. Auf den AUDI-Brandschutzstandard wird hingewiesen.

2.9 Ergänzend zu Nr. 4.5.3 „Gebäudefunk“ auf Seite 51 des Brandschutznachweises, NR. 15BS-099G vom 04.09.2015, ist die Funktionskontrolle und Funktionsprüfung der digitalen Funkanlage durch eine anerkannte Fachfirma im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr AUDI durchzuführen. Die Prüfbescheinigung dieser sicherheitsrelevanten und für einen Feuerwehreinsatz unverzichtbaren Einrichtung ist sowohl der Werkfeuerwehr AUDI als auch dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zuzuleiten. (Art. 12 BayBO bzw. Art. 54 BayBO)

- 2.10 Ergänzend zum Brandschutznachweis, NR. 15BS-099G vom 04.09.2015, hat der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Bauordnungsamt sowie dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt schriftlich mitzuteilen (Formblatt „Anlage 8“ der Obersten Baubehörde). Eine Bestätigung des Brandschutznachweiserstellers oder eines Bauvorlageberechtigten für Sonderbauten über die mit der Baugenehmigung in Verbindung mit dem Brandschutznachweis (§ 11 BauVorIV) übereinstimmende Bauausführung ist der Anzeige der Nutzungsaufnahme beizufügen. Der Werkfeuerwehr, I/PI-142, ist eine Teilnahme an den Ortsterminen zur Überprüfung der Übereinstimmung der Bauausführung zu ermöglichen. Die Termine sind der Werkfeuerwehr, I/PI-142, mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. (Art 54 BayBO bzw. Art. 77 BayBO bzw. Art. 78 BayBO bzw. Art. 15 BayFwG)
- 2.11 Weiterführende bzw. konkretisierende Auflagen der staatlich anerkannten Werkfeuerwehr der AUDI AG, Werk Ingolstadt, sind im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG III/37/22, Dreizehnerstr. 1, 85049 Ingolstadt, zu erfüllen. (Art. 12 BayBO bzw. Art. 54 BayBO)

3. Lärmschutz

- 3.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind einzuhalten. Insbesondere gilt:

Die durch den gesamten Betrieb des Automobilwerkes hervorgerufenen Beurteilungspegel einschließlich der zugehörigen Verkehrs- und Transportgeräusche auf dem Betriebsgelände dürfen an den unten aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert Tagzeit	Immissionsrichtwert Nachtzeit
Ettinger Str. 105	55 dB(A)	40 dB(A)
Oberhaunstadt Alleeweg Feldrand	50 dB(A)	35 dB(A)
Rohrmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
Florian-Geyer-Str. 30 (Etting)	50 dB(A)	35 dB(A)

- 3.2 Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- 3.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte "Außen" am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.4 Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 22.00 bis 23.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (TA Lärm Nummer 6.4).
- 3.5 Bei Volllastbetrieb des Heizhauses Ost Gebäude A12 (Bestand und Erweiterung) werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten wenn folgende von der Firma ACCON mit Bericht-Nr. ACB-0415-6748/2 vom 13.04.2015 ermittelten Zielpegel nicht überschritten werden:

Immissionsort	Zielpegel Heizhaus Ost A12 Bestand und Erweiterung Tagzeit	Zielpegel Heizhaus Ost A12 Bestand und Erweiterung Nachtzeit
Ettinger Str. 105	35 dB(A)	20 dB(A)
Oberhaunstadt Alleeweg Feldrand	30 dB(A)	15 dB(A)
Rohrmühle	40 dB(A)	25 dB(A)
Florian-Geyer-Str. 30 (Etting)	30 dB(A)	15 dB(A)

- 3.6 Die Türen und Tore des Erweiterungsbaus des Heizhauses Ost Gebäude A12 sind geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für den Durchlass von Personen und Fahrzeugen zu öffnen.
- 3.7 Körperschallübertragungen von den Anlagen auf die Raumbegrenzungsflächen, die direkt ins Freie Schall emittieren könnten, sind zu vermeiden.
- 3.8 Bei Vollastbetrieb der Anlagen ist der mittlere Schalldruckpegel L_i im Raum des Erweiterungsbaus auf maximal 90 dB(A) und im Technik-Penthouse auf maximal 85 dB(A) zu begrenzen.
- 3.9 Die Einhaltung der bewerteten Schalldämmmaße R'_w der Außenbauteile des Erweiterungsbaus sind gemäß dem ACCON Bericht-Nr. ACB-0415-6748/2 vom 13.04.2015 zu gewährleisten.
- 3.10 Die im ACCON Bericht-Nr. ACB-0415-6748/2 vom 13.04.2015 aufgeführten maximal zulässigen Schallleistungspegel der außenliegenden Schallquellen sind auf die entsprechenden Werte zu begrenzen.
- 3.11 Von den Anlagen dürfen keine tonhaltigen oder tieffrequenten Geräusche gemäß der TA Lärm abgestrahlt werden.
- 3.12 Falls sich im Planungsverlauf immissionsrelevante Änderungen ergeben, sind im Bedarfsfall kompensatorische Maßnahmen zu ergreifen, so dass die Einhaltung der Zielpegel weiterhin gewährleistet wird.
- 3.13 Nach Errichtung und Betrieb der Anlagen ist eine schalltechnische Abnahmemessung gemäß der DIN EN ISO-Reihe 3740 ff durchzuführen. Der Messbericht ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen.

4. Luftreinhaltung

4.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1 Die neuen Heißwasserkessel Nr. 11 und Nr. 12 sind hinsichtlich der Luftreinhaltung antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten, soweit sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 4.1.2 Die vom Hersteller angegebenen Anweisungen für die Betriebsweise der beiden Heißwassererzeuger sind zu beachten.

4.2 Betrieb und Wartung der Heißwasserkessel

- 4.2.1 Auf Störungen im Betrieb der Anlage, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Bedienpersonal durch Störmeldung unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Es sind dann unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs zu treffen. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind in den Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen.

- 4.2.2 Die Heißwasserkessel sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein eigenes fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist für diese Arbeiten eine Fachfirma hiermit zu beauftragen.

Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller vorhandenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren.

4.3 Brennstoffe

- 4.3.1 Über den Schwefelgehalt des eingesetzten Erdgases sind in sechsmonatigem Turnus Nachweise zu führen.

- 4.3.2 Über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Heizöls ist bei Neubetankung ein jeweiliger Nachweis zu führen.

- 4.3.3 Art und Umfang der Nachweise ist mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt abzustimmen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen.

4.4 Emissionsbegrenzung

- 4.4.1 Die Feuerungsanlagen der Heißwasserkessel Nr. 6 bis Nr. 12 sind so zu betreiben, dass bei Betrieb mit Erdgas oder Heizöl EL im Abgas die folgenden Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte) nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert beim Betrieb mit	
	Erdgas	Heizöl EL
Gesamtstaub	5 mg/m ³	Rußzahl (RZ) 1
Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³	80 mg/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	100 mg/m ³	200 mg/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	35 mg/m ³	

Die Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) sind bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

Ferner dürfen beim Betrieb mit Heizöl EL die Emissionen an Stickstoffoxiden (angegeben als NO₂) im Jahresmittel den Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ nicht überschreiten.

4.5 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

4.5.1 Die Abgase der neuen Heißwasserkessel Nr. 11 und Nr. 12 sind senkrecht nach oben über den neu zu errichtenden Kamin mit einer Höhe von 55 Meter über Erdgleiche abzuführen.

4.5.2 Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

4.6 Kontinuierliche Überwachung der Emissionen (Kessel Nr. 6 bis Nr. 12)

4.6.1 Messeinrichtungen und Messverfahren

Der vorhandene Emissionswertrechner, Fabrikat: Sick Maihak Typ: MEAC 2000, ist für die neuen Kessel Nr. 11 und Nr. 12 zu erweitern. Die Parametrierung ist entsprechend anzupassen.

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

4.6.2 Kontinuierliche Überwachung

4.6.2.1 Im Abgas der Heißwasserkessel Nr. 6 bis Nr. 12 sind beim Betrieb mit Erdgas und Heizöl EL die Massenkonzentrationen folgender luftverunreinigender Stoffe kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (kontinuierliche Emissionsmessung):

- Kohlenmonoxid
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid

Ferner sind die Betriebsparameter

- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
- Feuerungswärmeleistung
- Abgastemperatur
- Feuchtegehalt
- Abgasvolumenstrom
- Abgasdruck

kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen.

Auf die kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgrößen Abgastemperatur, –druck und –volumenstrom kann verzichtet werden, wenn die Ermittlung der Massenkonzentrationen bereits normiert erfolgt.

Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentration der Emissionen getrocknet wird.

Sofern die Heißwasserkessel Nr. 6, Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 12 im Kalenderjahr jeweils **500 Stunden oder mehr** betrieben werden, ist beim Betrieb mit Heizöl EL zusätzlich auch die Rußzahl kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

4.6.2.2 Bei Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- Es dürfen für die Messungen nur Messeinrichtungen eingesetzt werden, die eine Zertifizierung gemäß DIN EN 15267-3 besitzen und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegeben wurden. Geeignete Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt sowie unter www.qal1.de veröffentlicht.
- Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen sowie über die Eignung der Probenahmestelle ist eine Bescheinigung einer von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle auszustellen und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen.
- Die Kalibrierung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre durchführen zu lassen. Die Kalibrierung ist gemäß DIN EN 14181 durch eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- Eine von der Obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, jährlich mindestens eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswerterechners gemäß DIN EN 14181 durchzuführen.
- Die Messeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Nullpunkt und Referenzpunkt der Messeinrichtungen sind mindestens einmal im Wartungsintervall (entsprechend dem Eignungsprüfungsbericht) zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 durchzuführen und zu dokumentieren.

- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der qualitätssichernden Maßnahmen hat nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 auf Regelkarten zu erfolgen.
- Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen der Messeinrichtungen sind Berichte gemäß DIN EN 14181 zu erstellen. Die Berichte sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich nach Erhalt, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Kalibrierung und Funktionsprüfung vorzulegen.
- Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und/oder des Messwertrechners ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt festzulegen.

4.6.2.3 Zur Auswertung der gemäß den Nebenbestimmungen 4.6.2.1 kontinuierlich zu messenden Parameter ist der unter Ziffer 4.6.1 aufgeführte Auswerterechner wie folgt anzupassen und zu betreiben:

- Listen geeigneter Rechner sowie entsprechende Richtlinien zu deren Einsatz sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
- Die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen ist entsprechend Anhang B und C der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen - RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – Az.: IG I 2 – 45053/5 (GMBL 2005 Nr. 38, S. 795 vom 24. Juni 2005), zuletzt geändert mit RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 – Az.: IG I 2 – 51134/0 (GMBL 2010 S. 1172)“ – vorzunehmen.
- Während der Betriebszeit der Heißwasserkessel Nr. 6 bis Nr. 12 ist aus den Emissionswerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der **Halbstundenmittelwert** (HMW) zu bilden, auf den Bezugssauerstoffgehalt und die Normbedingungen umzurechnen und zu speichern.
- Aus den validierten HMW ist für jeden Tag der **Tagesmittelwert** (TMW), bezogen auf die tägliche Betriebszeit – einschließlich An- und Abfahrvorgänge – zu bilden und zu speichern.
- Beim Betrieb mit Heizöl EL ist aus den validierten TMW für Stickstoffoxide der **Jahresmittelwert** zu bilden und zu speichern.
- Die Klassierung (**Messzeit**) beginnt, wenn die Sauerstoffkonzentration im Abgas 16 Vol.-% unterschreitet und ein Brenner eingeschaltet ist und endet, wenn die Sauerstoffkonzentration 16 % überschreitet oder kein Brenner in Betrieb ist.
- Mit der Ermittlung der Häufigkeitsverteilungen ist am Anfang eines Kalenderjahres, jeweils am 01.01., um 00.00 Uhr, neu zu beginnen. Die Häufigkeitsverteilungen müssen jederzeit ablesbar sein und einmal täglich aufgezeichnet werden.

4.6.2.4 Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn in den Abgaskaminen für die Heißwasserkessel Nr. 6 bis Nr. 10 bzw. Nr. 11 und Nr. 12 bei Betrieb mit Erdgas oder Heizöl EL

- sämtliche validierten Tagesmittelwerte die in Nebenbestimmung 4.4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffoxide (angegeben als NO₂) nicht überschreiten,
- sämtliche validierten Halbstundenmittelwerte das Zweifache der in Nebenbestimmung 4.4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffoxide (angegeben als NO₂) nicht überschreiten,
- der Jahresmittelwert den in Nebenbestimmung 4.4.1 festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung nach DIN EN 14181 in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Messunsicherheiten zu bestimmen. Die Jahresmittelwerte sind aus den Tagesmittelwerten zu bestimmen.

4.6.2.5 Spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der automatischen Messeinrichtung (Nebenbestimmung 4.6.1) ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt ein Parametrierungskonzept zur Zustimmung vorzulegen. Wenn die Bestandskessel in die neue Auswerteeinheit integriert werden ist auch für diese ein Parametrierungskonzept zu erarbeiten.

4.6.2.6 Gemäß § 22 Abs. 2 der 13. BImSchV sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messung Berichte zu erstellen (Jahresabschlussdaten) und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen. Art und Umfang der Berichte sind mit dem Umweltamt der Stadt abzustimmen. Die Messaufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt auf Verlangen vorzulegen.

4.7 Einzelmessungen

4.7.1 Erstmals im Jahr 2017 ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass im Abgas der Kamine für die Heißwasserkessel Nr. 6 bis Nr. 10 bzw. Nr. 11 und Nr. 12 die in Ziffer 4.4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte für folgende Luftschadstoffe/Parameter nicht überschritten werden.

- Gesamtstaub (bei Betrieb mit Erdgas)
- Rußzahl (bei Betrieb mit Heizöl EL)

4.7.2 Die Emissionsmessungen nach der Nebenbestimmung 4.7.1 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

Sofern innerhalb dieses Zeitraums wesentliche Änderungen an der Anlage vorgenommen werden, die sich auf das Emissionsverhalten auswirken können (z. B. Austausch eines Brenners), sind die Emissionsmessungen unverzüglich durchzuführen.

Die Emissionsmessungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.

Die Termine für die Emissionsmessungen nach der Nebenbestimmung 4.7.1 sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt jeweils spätestens acht Tage vor Beginn der Messungen mitzuteilen.

4.7.3 Bei der Planung und Durchführung der Emissionsmessungen nach der Nebenbestimmung 4.7.1 ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Zur Gewährleistung einer messtechnisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.

Die Messplätze sind so auszuwählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Sie müssen ferner ausreichend groß und über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar sein.

Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

- Die eingesetzten Messverfahren zur Feststellung der Emissionen müssen dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der 13. BImSchV und der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren und nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchzuführen. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 entsprechen.

- Die Emissionsmessungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.
- Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit den höchsten Emissionen durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen soll jeweils eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

4.7.4 Über die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.7.1 ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe, den Betriebszustand der Anlage und über Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Emissionsberichts ist auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) verfügbar.

Die Berichte über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen.

4.7.5 Der Emissionsgrenzwert für den nach der Nebenbestimmung 4.7.1 erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoff ist eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung, zuzüglich der Messunsicherheit, die in der Nebenbestimmung 4.7.1 festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes sind dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unverzüglich zu melden; hierbei sind die Gründe für die Überschreitungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen zu benennen. Die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen ist durch eine Nachmessung zu belegen.

4.8 Berichtspflicht

Erstmals für das Jahr 2017 und dann jährlich jeweils spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt für jede einzelne Anlage unter Beachtung der Aggregationsregeln nach § 3 der 13. BImSchV eine Aufstellung entsprechend den Vorgaben nach § 25 Abs. 1 der 13. BImSchV vorzulegen.

4.9 Betriebszeiten beim Betrieb mit Heizöl EL

Die Betriebsdauer für die Heißwasserkessel Nr. 6, Nr. 10, Nr. 11 und Nr. 12 ist beim Betrieb mit Heizöl EL zu erfassen (Betriebsstundenzähler) und zu dokumentieren. Bis spätestens mit Ablauf des 31. März eines jeden Jahres ist dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt die Dauer des Betriebes mit Heizöl EL im jeweils zurückliegenden Kalenderjahr mitzuteilen. Die vorgenannten Pflichten entfallen, wenn die Rußzahl kontinuierlich gemessen wird.

5. Betriebssicherheit und Arbeitsschutz

5.1 Stand der Technik

Die Kesselanlagen müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes und der auf Grund dessen erlassenen Rechtsvorschriften und den Technischen Regeln nach dem Stand der Technik entsprechen.

Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, müssen die erforderlichen anlagenspezifischen Dokumentationen, wie Betriebsanleitung, Gefährdungsanalyse sowie erforderliche Konformitätserklärungen, die der Errichter der Anlage zu erbringen hat, vorliegen.

Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

Die Anforderungen für die Einhaltung des Standes der Technik ergeben sich aus den beiden – in den Antragsunterlagen unter Nr. II. B. Ziffer 1.2 und 1.3. enthaltenen – gutachterlichen Stellungnahmen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Westendstr. 199 in 80686 München, Az. IS-DDK-MUC/wap vom 14.12.2015 für die beiden Heißwasserkessel mit der Herstell-Nr.: 152553 und Herstell-Nr.: 152554.

Die darin enthaltenen Maßgaben und Auflagenvorschläge sind einzuhalten oder die gleiche Sicherheit ist auf andere Weise herzustellen.

Falls Abweichungen erfolgen, die eine gleiche Sicherheit gewährleisten, ist dies vorab mit der zugelassenen Überwachungsstelle abzuklären. Die Stadt Ingolstadt und die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt (Heißstraße 130, 80797 München) ist davon zu unterrichten.

5.2 Festlegung der Prüffristen

Die Kessel mit den zugehörigen Anlagenteilen sind in bestimmten Fristen, welche anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Bei der Festlegung der Prüffristen und der mit der Prüfung beauftragten Personen bzw. Organisationen sind auch die Bestimmungen des § 16 BetrSichV i.V.m. der Druckgeräterichtlinie sowie die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen.

5.3 Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Die Anlagenteile sind nach dem Stand der Technik zu betreiben. Die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes ist zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen. Die Wartung und Instandsetzung muss nach den Maßgaben des Herstellers durch fachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Maßnahmen, die die Sicherheit der gesamten Anlage beeinflussen, sind mit einer zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen.

5.4 Gefährdungsbeurteilung

Für das Bauvorhaben ist die Gefährdungsbeurteilung (lt. § 3 BetrSichV und § 5 ArbSchG und den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung) des Betriebes entsprechend zu ergänzen bzw. fortzuschreiben. Es ist zu berücksichtigen, dass nunmehr die drei Kessel 7, 8 und 9 weiterbetrieben werden. Auch im baulichen Brandschutz ist zu berücksichtigen, dass die Kessel 7, 8 und 9 weiterbetrieben werden.

Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung sind die notwendigen Maßnahmen zu ermitteln, die eine sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel und Anlagenteile ermöglichen. Insbesondere sind Gefährdungen zu berücksichtigen, die durch die Wechselwirkung verschiedener Arbeits- und Betriebsmittel untereinander oder mit der Arbeitsumgebung entstehen können.

Die Ergebnisse dieser Beurteilung sowie die daraus abgeleiteten Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsvorkehrungen sind schriftlich zu dokumentieren und umzusetzen und an der Arbeitsstätte zur Einsicht bereitzuhalten.

5.5 Kennzeichnung

Beschriftungen sind zur Schadensvorbeugung an einzelnen wichtigen technischen Einrichtungen, Anzeigen und an besonderen Gefahrstellen vorzunehmen.

5.6 Betriebsbuch

Die technischen Einrichtungen sind nach den Vorgaben der Hersteller und den Ausführungen der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu warten und zu prüfen. Die Nachweise von Prüfungen sind in einem Betriebsbuch abzulegen und am Betriebsort aufzubewahren.

5.7 Personal

Die Wartung und Beaufsichtigung darf nur durch fachkundige und regelmäßig (jährlich gegen Unterschrift) unterwiesene Personen erfolgen. Für deren Tätigkeit sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

5.8 Unbefugte

Die Anlage bzw. wichtige Anlagenteile sind in ausreichender Weise vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

5.9 Schutz vor Absturz und Verbrennung

Für alle technischen Einrichtungen die regelmäßig bedient oder geprüft werden müssen, sind ausreichend bemessene Aufstiege (keine Leitern), Podeste und Zugänge vorzusehen. An Gefahrenstellen und Aufstiegen, bei denen Personen abstürzen können, sind Geländer anzubringen, heiße Metallteile, die zu Verbrennungen führen können, sind zu isolieren oder abzuschirmen. Verkehrswege und Absturzsicherungen sind nach den Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu bemessen.

5.10 Abschaltung

Die technischen Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

5.11 Schadensmeldung

Dem Gewerbeaufsichtsamt ist es unverzüglich mitzuteilen, wenn durch den Betrieb der Anlagen ein Mensch verletzt wurde oder wenn durch das Versagen von Bauteilen oder sicherheitstechnischen Einrichtungen die Anlage beschädigt wurde.

5.12 Nachweis der Abnahmeprüfung

Vor Inbetriebnahme sind die erforderlichen Prüfungen nach § 15 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen. Die Belege für die erfolgreiche Abnahmeprüfung sind dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu übersenden.

6. Abfallbehandlung und Abfallentsorgung

Sämtliche während der Bauarbeiten anfallenden Abfälle, wie beispielsweise Baustellenmischabfälle, Metallschrott, Isoliermaterialien, Bauschutt und Erdaushub, sind ordnungsgemäß, insbesondere unter Beachtung der Abfallhierarchie und den Getrennthaltungspflichten, zu bewirtschaften.

Sofern eine Verwertung nicht in Betracht kommt, sind die Abfälle unter Beachtung der Andienpflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu beseitigen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Abfälle gegebenenfalls durch Schadstoffe kontaminiert sein können. Eine Analytik der Inertmaterialien (Erdaushub) nach den entsprechenden und gültigen Rechtsvorschriften/Regelwerken ist aufgrund der industriellen Vornutzung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle in der Regel notwendig. Diese Notwendigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Eignung/Unbedenklichkeit des Abfalls auf Grund seiner Herkunft für den entsprechenden Entsorgungsweg nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

7. Denkmalschutz

Sollten wider Erwarten Bodendenkmäler aufgefunden werden, sind diese gemäß Art. 8 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Frau Reißner, 0841/305-2155) zu melden.

8. Bodenschutz

- 8.1 Die Aushubarbeiten müssen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG überwacht werden.
- 8.2 Der gesamte Aushub (ausgenommen organoleptisch auffällig) ist in Haufwerken zu 250 m³ aufzuhalten, nach LAGA-Eckpunktepapier zu beproben und fachgerecht zu entsorgen.
- 8.3 Organoleptisch auffälliges Material ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischenzulagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.4 Sollten im Zuge der Baumaßnahme in den betroffenen Bereichen nach dem BBodSchG relevante Bodenverunreinigungen (z. B. Gefährdung des Grundwassers) aufgedeckt werden, so ist das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren.

9. Kampfmittel

Alle Erdarbeiten (z. B. Spundung, Aushubarbeiten) müssen von einem Kampfmittelräumdienst begleitet und überwacht werden.

Hinweis:

Das Bauvorhaben befindet sich auf dem Gelände eines bis 1945 von der Wehrmacht genutzten Artilleriedepots. Diese Anlage wurde 1945 stark bombardiert. Auf dem Baufeld des Bauvorhabens Erweiterung Heizhaus Ost sind Bombenrichter zu erkennen. Es ist somit auch mit nicht zur Detonation gekommenen Kampfmitteln im Erdreich zu rechnen (konkrete Gefährdung).

10. Störfall-Verordnung

Das Sicherheitskonzept ist bis zur nächsten Inspektion nach § 16 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) auf den Anlagenzustand nach der Erweiterung des Heizhauses Ost A12 anzupassen.

11. Verhältnis zu früheren Bescheiden

Die Nebenbestimmungen bereits ergangener Bescheide zum Heizhaus Ost (A12) gelten, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ersetzt oder hinfällig werden, unverändert weiter.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 18.03.2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Automobilwerkes durch die Erweiterung des bestehenden Heizhauses Ost, Gebäude A12, um zwei neue Heißwasserkessel (Kessel 11, Kessel 12) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 26 MW beantragt. Des Weiteren wird für die Abgasführung dieser beiden Heißwasserkesselanlagen ein Schornstein von 55 m Höhe errichtet.

Diese beiden Kessel waren zum Zeitpunkt der Antragstellung als Ersatz für die im Gebäude A12 ebenfalls vorhandenen Kessel 7, 8 und 9 vorgesehen, welche eigentlich nach Inbetriebnahme der neuen Kessel außer Betrieb genommen werden sollten.

Mit Schreiben vom 01.12.2016 hat die Firma AUDI AG das Umweltamt Ingolstadt darüber informiert, dass sich der beantragte Genehmigungsumfang im Zuge der Projektphase dahingehend geändert hat, dass der geplante Rückbau der Kesselanlagen 7, 8 und 9 nicht mehr umgesetzt wird. Gleichzeitig wurde beantragt, dass die bestehenden Heißwasserkessel 7, 8 und 9 jetzt als Redundanz bei Ausfall anderer Kesselanlagen weiter betrieben werden können.

Derzeit verfügt das Heizhaus Ost über 5 Kesselanlagen (Kessel 6, 7, 8, 9 und 10) mit einer insgesamt installierten Feuerungswärmeleistung von 169 MW. Da im Zuge der Erweiterung die drei bestehenden Kessel 7, 8 und 9 nicht mehr außer Betrieb genommen werden, ergibt sich durch die die zwei neuen Kessel 11 und 12 mit jeweils 26 MW FWL eine zukünftige Feuerungswärmeleistung von 221 MW.

Auf Antrag wurde der Audi AG zunächst mit Bescheid vom 19.05.2015 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Erweiterung des Heizhausgebäudes A12 und die Errichtung der beiden Heißwassererzeuger mit der Schornsteinanlage erteilt.

Um einen weiteren ungestörten Ablauf dieses Projektes zu ermöglichen, hat die Firma AUDI AG mit Schreiben vom 09.09.2016 die Erweiterung des genehmigten Umfangs der Zulassung des vorzeitigen Beginns auf den Probetrieb der beiden neuen Heißwasserkesselanlagen Nr. 11 und Nr. 12 beantragt. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 25.10.2016 entsprochen.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden und Fachstellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:
 - Bauordnungsamt
 - Fachkundige Stelle - Wasserwirtschaft - der Stadt Ingolstadt
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
 - Gesundheitsamt
 - Ingolstädter Kommunalbetriebe – Abfallwirtschaft
 - Untere Immissionsschutzbehörde – Luftreinhaltung, Lärm – beim Umweltamt
 - Untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt
 - Untere Bodenschutzbehörde beim Umweltamt
 - Stadtplanungsamt - Untere Denkmalschutzbehörde

Die beteiligten Fachstellen und Gutachter haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und zahlreiche Auflagenvorschläge benannt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Genehmigungspflicht und Verfahren

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „a“ der 4. BImSchV sowie Nr. 3.24 und Nr. 1.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchzuführen.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es bei dem Heizhaus Ost A12 um eine IE-Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Nr. 1.1 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie), da die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

3. Auslegung und Erörterung des Genehmigungsverfahrens

Im Zuge der Erweiterung werden die drei bestehenden Kessel 7, 8 und 9 nicht mehr, wie ursprünglich geplant, außer Betrieb genommen. Dadurch erhöht sich die Feuerungswärmeleistung des Heizhauses Ost um insgesamt 52 MW. Von der nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung konnte deshalb nicht abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Für die Genehmigung war deshalb die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit öffentlicher Bekanntmachung notwendig (§§ 4, 10, 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV).

Das Vorhaben wurde am 14.12.2016 sowohl im Internet als auch im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 19.12.2016 bis einschließlich 18.01.2017 im Umweltamt der Stadt Ingolstadt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 01.02.2017 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Gemäß § 16 der 9. BImSchV konnte somit auf einen Erörterungstermin verzichtet werden.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Änderungsgenehmigung für das Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben.

Insbesondere wurde dabei aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Folgendes berücksichtigt:

Lärmschutz

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998. Der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche müssen gewährleistet sein. Der von der neuen Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf die zulässige Gesamtbelastung ist im Umfeld der Anlage als unproblematisch anzusehen. Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile und Immissionsrichtwerte werden auch nach dem Umbau des Heizhauses Ost A12 sicher eingehalten. Die Anlage entspricht nach den vorliegenden Unterlagen dem Stand der Lärmschutztechnik.

Luftreinhaltung

Bei der Prüfung des Genehmigungsantrags wurden im Hinblick auf die Luftreinhaltung die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 02.05.2013 zu Grunde gelegt.

Aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Änderung und den weiteren Betrieb des umgebauten Heizhauses Ost A12.

Die im Verfahren vorgelegte Immissionsprognose der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH vom 19.06.2015 sowie die in der Immissionsprognose getroffenen Ausführungen sind grundsätzlich als plausibel zu betrachten. Demnach treten durch die beantragten Maßnahmen keine nachweisbaren Veränderungen bei der Immissionssituation in der Nachbarschaft auf.

Die erforderlichen Emissionsgrenzwerte für die möglichen Einsatzstoffe Erdgas und Heizöl EL sind in der Nebenbestimmung V 4.4.1 festgelegt. Der Genehmigungsbescheid enthält damit die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV.

Nach § 3 der 13. BImSchV (Aggregationsregel) ist bei einer gemeinsamen Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV - eine solche liegt beim Heizhaus Ost A12 vor - die Kombination von zwei oder mehr gesonderten Feuerungsanlagen, deren Abgase über einen Schornstein abgeleitet werden, als eine einzige Feuerungsanlage anzusehen. Im vorliegenden Fall werden die Abgase aus den bestehenden Heißwasserkesselanlagen Nr. 6 bis Nr. 10 über einen 90 m hohen gemauerten Schornstein und die Abgase der geplanten neuen Heißwasserkesselanlagen Nr. 11 und Nr. 12 über einen 55 m hohen Stahlschornstein abgeleitet. Da eine gemeinsame Ableitung der Abgase aus den neuen Heißwasserkesselanlagen Nr. 11 und Nr. 12 über den bereits bestehenden 90 m hohen Abgaskamin aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht realisierbar ist, sind die Aggregationsregeln nach § 3 Abs. 2 der 13. BImSchV hier nicht anwendbar. Somit bilden die an den 90 m hohen Abgaskamin angeschlossenen Feuerungsanlagen der Heißwasserkesselanlage Nr. 6 bis Nr. 10 eine gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV mit einer FWL von 169 MW. Die mit dem neuen 55 m hohen Stahlschornstein verbundenen Heißwasserkesselanlagen Nr. 11 und Nr. 12 stellen daneben eine weitere gemeinsame Feuerungsanlage im Sinne der 13. BImSchV mit einer FWL von 52 MW dar.

Die Vorgaben zu den kontinuierlichen Messungen der Emissionen sowie deren Auswertung und Beurteilung ergeben sich aus § 20 und § 22 der 13. BImSchV. Für die Ermittlung der Gesamtstaubemissionen beim Betrieb mit Erdgas gelten für diese Anlage die Ausnahmen vom Erfordernis kontinuierlicher Messungen gemäß § 21 i.V.m. § 23 der 13. BImSchV. An deren Stelle sind Einzelmessungen vorzunehmen.

Auf die Emissionsmessung der Schwefeloxide kann verzichtet werden, wenn über den Schwefelgehalt im Erdgas der Nachweis geführt wird.

Grundsätzlich ist beim Einsatz von Heizöl EL die Einhaltung der Rußzahl 1 fortlaufend zu überwachen. Die Audi AG am Standort Ingolstadt hat eine Ausnahme vom Erfordernis der fortlaufenden Bestimmung der Rußzahl beantragt. Begründet wird dies mit dem geringen zeitlichen Umfang des Heizöleinsatzes von jährlich höchstens 500 Stunden.

Nach § 26 Abs. 2 der 13. BImSchG können Ausnahmen von Vorschriften der 13. BImSchV (hier: Verzicht auf die kontinuierliche Rußzahlmessung) zugelassen werden, sofern

- einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
- im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden
- die Schornsteinhöhe nach der TA Luft in der jeweils gültigen Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen des 1. Spiegelstrichs vor, und
- die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2001/80/EG nicht entgegenstehen.

Ferner kann nach § 20 Abs. 7 der 13. BImSchV die zuständige Behörde bei Feuerungsanlagen mit einer Lebensdauer von weniger als 10.000 Betriebsstunden vom Erfordernis kontinuierlicher Emissionsmessungen absehen.

Nach Nr. 5.3.3.1 der TA Luft soll auf die Forderung nach kontinuierlicher Überwachung einer Emissionsquelle verzichtet werden, wenn diese weniger als 500 Stunden im Jahr emittiert. Insofern ist davon auszugehen, dass der Aufwand für eine kontinuierliche Überwachung der Rußzahl bei einem Betrieb mit Heizöl EL von jährlich weniger als 500 Stunden unverhältnismäßig ist. Die eingesetzten Brenner entsprechen dem Stand der Emissionsminderungstechnik; die Schornsteinhöhe genügt der TA Luft. Auch stehen die Anforderungen der IE-RL der beantragten Ausnahme nicht entgegen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass in der Regel der Betrieb mit Heizöl EL weit unterhalb von jährlich 500 Stunden bleibt. Lediglich bei einer Einschränkung der Erdgasversorgung (z. B. längere Kälteperiode) wird auf Heizöl EL zurückgegriffen. Bei einer angenommenen Lebensdauer der Feuerung von 30 Jahren dürften insgesamt 10.000 Betriebsstunden mit Heizöl EL nicht erreicht werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei einem Betrieb mit Heizöl EL von weniger als 500 Stunden im Jahr auf das Erfordernis einer kontinuierlichen Rußzahlmessung verzichtet werden kann. Ersatzweise ist die Rußzahl durch wiederkehrende Einzelmessungen im dreijährigen Turnus zu bestimmen.

Störfall-Verordnung, Anlagensicherheit

Das Betriebsgelände der Firma AUDI AG am Standort Ingolstadt an der Ettinger Straße ist auf Grund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG, der den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegt.

Die neuen Heißwasserkessel Nr. 11 und Nr. 12 werden in die bestehende Brennstoffversorgung eingebunden. Änderungen in der Heizöl EL-Bevorratung ergeben sich hierdurch nicht. Insofern hat die beantragte Erweiterung keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung. Das vorhandene Sicherheitskonzept ist jedoch redaktionell an die geänderte Anlagenkonfiguration anzupassen.

Die Erfüllung der Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, ist durch die antragsgemäße Errichtung und den antragsgemäßen Betrieb des Vorhabens unter Beachtung der Nebenbestimmungen, die mit diesem Bescheid festgesetzt sind, sichergestellt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausführung des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

5. Festsetzung von Nebenbestimmungen (Auflagen)

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V dieses Bescheides ist § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft geeignet und erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer. Durch die Auflagen soll aber auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden

Die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen beruhen auf Untersuchungen der beteiligten Behörden und Fachstellen (Baurecht, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Betriebssicherheit und Arbeitsschutz).

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach §§ 3 a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nrn. 1.1.1 und 3.14 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben mittels einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Stadt Ingolstadt hat deshalb als zuständige Behörde für den ursprünglich beantragten Genehmigungsumfang nach § 3a Satz 1 UVPG am 10.04.2015 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c Abs. 1 und 3 UVPG festgestellt, dass für die Änderung des Heizhauses Ost A12 keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde am 15.04.2015 vorschriftsgemäß in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt bekannt gegeben.

Auf Grund der im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgenommenen Änderung des Genehmigungsumfangs wurde am 16.01.2017 eine erneute „Vorprüfung des Einzelfalls“ nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auch diese Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das mittlerweile angepasste Änderungsvorhaben unterbleiben kann.

Gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wurde das Ergebnis dieser Vorprüfung in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt Nr. 4 vom 25.01.2017 bekannt gegeben.

7. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, allerdings nur soweit diese anlagenbezogen sind.

Genehmigungen die auf persönliche Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

7.1 Baurechtliche Genehmigung

Das Bauvorhaben zur Erweiterung des Heizhausgebäudes Ost A12 ist nach Art. 55 i.V.m. Art 56 ff. Bayerische Bauordnung (BayBO) baurechtlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung nach § 13 BImSchG schließt auch die baurechtliche Genehmigung ein.

Die Genehmigung wird nach Art. 68 Abs. 1 BayBO erteilt, da das Vorhaben unter Beachtung der in diesem Bescheid unter Abschnitt V, Nr. 2 festgesetzten Nebenbestimmungen keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen waren.

Der in der brandschutztechnischen Stellungnahme des Brandschutzsachverständigenbüros HHP West GmbH vom 27.10.2016 aufgeführten und von der Firma AUDI AG beantragten Abweichung zum Brandschutz kann nach der Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz vom 12.01.2017, Az. III/37/2-Sc0, entsprochen werden. Gemäß Art. 3, 63 BayBO konnte die Abweichung von Art. 28 Abs. 8 BayBO, wonach Öffnungen in Brandwänden unzulässig sind, erteilt werden, da die Belange des Brandschutzes auch bei Einsatz des vorgesehenen Brandschutzvorhangs gewahrt werden und andere öffentlich-rechtliche Belange durch die erteilte Abweichung nicht berührt werden.

7.2 Erlaubnis Dampfkesselanlagen

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV bedürfen Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderung und Änderungen der Bauart oder Betriebsweise von Dampfkesselanlagen, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, einer Erlaubnis.

Die für die eingeschlossene Dampfkesselerlaubnis erforderlichen Antragsunterlagen einschließlich der gutachterlichen Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle wurden vorgelegt. Die nach der Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

8. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Das Heizhaus Ost A12 ist als Anlage nach Art. 10 i.V.m. Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen eingestuft (IE-Anlage).

Für diese IE-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Änderung der Genehmigung, soweit relevante gefährliche Stoffe gemäß der CLP-Verordnung in der Anlage verwendet werden, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Abs. 1a BImSchG), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

Dabei ist zu beachten, dass nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage (Heizhaus Ost A12 Bestand + Erweiterung) ein etwaiger Ausgangszustandsbericht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen ist.

Allerdings hat die Prüfung der im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Unterlagen ergeben, dass im betreffenden Fall aufgrund der bereits vorhandenen und geplanten Schutzvorkehrungen Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen würden, während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen werden können.

Nachdem somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, war im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Umbau des Heizhauses Ost A12 kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.8.3 i.V.m. 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gebühr für diese Genehmigung berechnet sich auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten in Höhe von 8.801.500 € (aufgerundet auf volle 500 € gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.3 i.V.m. 1.V.0/2) wie folgt:

Sockelbetrag Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1.2	15.750,00 €
+ überschießende Investitionskosten 8.801.500 € ./ 2.500.000 € = 6.301.500 € daraus 4 ‰	25.206,00 €
<hr/>	
Gesamtgebühr nach 8.II.0/1.1.1.2	40.956,00 €
+ ersetzte Baugenehmigung/Abweichung 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.1 75 % aus 12.444 €	9.333,00 €
+ ersetzte Erlaubnis Dampfkessel (BetrSichV) 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.1 75 % aus 4.000 €	3.000,00 €
+ Erhöhungsbeträge 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2	
• Wasserrecht	300,00 €
• Luftreinhaltung	960,00 €
• Lärmschutz	300,00 €
• Abfallrecht	250,00 €
<hr/>	
Gesamtsumme Genehmigungsgebühr	55.099,00 € =====

Die Auslagen betragen 579,00 €; diese entfallen auf die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes (91,00 €) sowie der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt (488,00 €). Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
3. Spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes ist die Schlussabnahme der Erweiterungsmaßnahme beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu beantragen.
4. Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheides endet die Gestattungswirkung der Bescheide für die Zulassung des vorzeitigen Beginns zum Umbau und Probetrieb des Heizhauses Ost A12 nach § 8a Abs. 1 BImSchG vom 19.05.2015 und 25.10.2016.
5. Auf Grund einer vorgenommenen Risikobewertung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt wird das Heizhaus Ost A12 der AUDI AG in Abständen von jeweils 3 Jahren gemäß § 52 BImSchG überprüft.
6. Für diesen Anlagentyp ist kein BVT-Merkblatt im Sinne des § 3 Abs. 6a BImSchG vorhanden. Vom Umweltbundesamt wurde hierzu lediglich das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen“ vom Juli 2006 veröffentlicht.
7. Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung des Betriebs der nach TEHG emissionshandelspflichtigen Anlage ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg, mindestens einen Monat vor Ihrer Verwirklichung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Dr. Seitz
Leiter des Umweltamtes